

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



33. Jahrgang / lfd. Nummer 8 vom 27.06.2002

INHALT

A) Bekanntmachungen der Stadt Waltrop

1. Festsetzung des Nachfolgers im Rat der Stadt Waltrop
2. Schiedsamtspersonen im Schiedsbezirk Waltrop-Nord;
hier: Wiederwahl der Frau Franziska Hille

B) Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtswest, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Münster

Bekanntmachung über Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals

Feststellung des Nachfolgers im Rat der Stadt Waltrop

Herr Karl-Heinz Gründer mit Wirkung vom 15.06.2002 sein Mandat niedergelegt.

Als Nachfolger habe ich am 15.06.2002 gem. § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14.07.1999 (GV NW S. 412), aus der Reserveliste der Grünen Liste Waltrop Herrn Norbert Twardy, Steinstr. 52, 45731 Waltrop, festgestellt.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung können gem. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a - c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, schriftlich einzu-reichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waltrop, den 15.06.2002

(Scheffers)
Wahlleiter

Schiedsamtspersonen im Schiedsamtbezirk Waltrop-Nord;
hier: Wiederwahl der Frau Franziska Hille

Am 21.03.2002 wurde Frau Franziska Hille, Bahnhofstraße 41, 45731 Waltrop, durch den Rat der Stadt Waltrop als Schieds-
person für den Schiedsamtbezirk Nord wiedergewählt.

Durch Verfügung vom 30.04.2002 des Direktors des Amtsgerichtes Recklinghausen – 318 E SH Waltrop – wurde die
Schiedsfrau Franziska Hille für eine weitere Amtsperiode von 5 Jahren, die mit dem 16. Mai 2002 beginnt, in ihrem Amt bes-
tätigt und Unter Hinweis auf den früher geleisteten Eid für die neue Amtsperiode verpflichtet.

Waltrop, 12. Juni 2002

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(Ass.iur. Scharb)
Stadtrechtsrat

Bekanntmachung

über Auslegung des Planes für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Dortmund-Ems-Kanal auszubauen. Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Ersatz des Ölmühlenbach-Dükers Nr. 1, DHK-km 0,218, durch den Neubau eines Dükers in DHK-km 0,288
- Ersatz des Ölmühlenbach-Durchlasses Nr. 31, DEK-km 19,780, durch den Neubau eines Dükers in DEK-km 19,850
- Anpassung des Bachlaufes
- Abtrag und Ablagerung von Bodenmassen
- Anlegen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umstellung von Vorschriften aus den Bereichen des Verkehrs-, Bau- und Wohnungswesens sowie der Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf den Euro vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050) durchgeführt.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 08.07. bis 07.08.2002
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Zimmer-Nr. 113, Cheruskerring 11,
48147 Münster,

2. Stadt Datteln, Stadtplanungs-, Vermessungs- und Umweltamt, Rathaus, Zimmer-
Nr. 2.23, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

3. Stadt Waltrop, Fachgruppe 4/2, Abteilung Stadtplanung, Rathaus (Altbau),
Zimmer-Nr. 56, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop,

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, also bis spätestens 21.08.2002 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (08.07.2002) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Im Auftrag
Nissen



Beglaubigt
Kulke
Verantwortlich für die Ausstellung